



Amtssigniert. SID2021071115391
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;

Gesetz, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz geändert wird

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-85/8-2021

Innsbruck, 12.07.2021

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2021 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 7. Juli 2021, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz, LGBl. Nr. 79/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 haben die lit. c und d zu lauten:

- „c) Wohnungen und sonstige Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen,
- d) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die im Rahmen der Raumvermietung während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt worden ist, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitze, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen.“

2. Im Abs. 1 des § 2 hat der der lit. d folgende Satz zu lauten:

„Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnungen oder sonstige Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Wohnungen insgesamt drei und die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz geändert wird

A.

Die vorliegende Novelle zum Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz steht im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und zur Tiroler Bauordnung 2018, der seinerseits begleitend zur vom Tiroler Landtag am 19. Mai 2021 beschlossenen Novelle zum Tiroler Privatzimmervermietungs-gesetz erforderlich geworden ist.

In diesem Sinn beschränkt sich die Freizeitwohnsitzabgabegesetz-Novelle auf die Anpassung der Ausnahmetatbestände vom Freizeitwohnsitzbegriff in Bezug auf die Privatzimmervermietung und die Ferienwohnungen korrespondierend mit der vorerwähnten Raumordnungsgesetz-Novelle. Da der Freizeitwohnsitzbegriff nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz jenem des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 entspricht, soll § 2 Abs. 1 lit. c und d leg.cit. in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 lit. c und d jenes Gesetzes (vgl. dessen Art. 1 Z 1 in der vorliegenden Entwurfsfassung) neu gefasst werden (Z1). Gleiches gilt für den Folgesatz in dieser Bestimmung (Z 2).

Gesetzestech-nisch soll die Freizeitwohnsitzabgabegesetz-Novelle eigenständig einer parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden, weil diese dem Einspruchsrecht des Bundes nach Art. 9 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterliegt und daher nach § 9 Abs. 3 leg.cit nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung bzw., wenn eine solche Zustimmung nicht erfolgt, nur dann kundgemacht werden darf, wenn die Bundesregierung innerhalb der achtwöchigen Einspruchsfrist keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhebt.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für den Bund oder die Gemeinden finanzielle Auswirkungen verbunden.